

anstellen und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben (§ 154 a). Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbeschriebenen Art nicht unter Tage beschäftigt werden (§ 154 a, Abf. 2).

Innungen.

Innungen können für alle Gewerbetreibenden, auch für die nicht unter die Gewerbeordnung fallenden, z. B. Fischerinnungen¹, Zwangsinnungen nur für die der Gewerbeordnung unterstellten Handwerker errichtet werden (§ 100). Freie Innungen können für gleiche verwandte oder gemischte Gewerbe, Zwangsinnungen nur für gleiche oder verwandte Handwerke errichtet werden. Aufgaben der Innungen müssen sein die Pflege des Gemeindegutes und des Standesbegriffes, die Regelung des Lehrlingswesens, die Förderung eines geordneten Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, das Herbergswesen und der Arbeitsnachweis, endlich die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrlingsverhältnisse (§ 81 a). Die Innungen können ihre Wirksamkeit noch auf andere ihren Mitgliedern gemeinsame Interessen ausdehnen (§ 81 b). Sie bedürfen eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestätigenden Statuts (§ 84) und besitzen Rechtspersönlichkeit (§ 86). Aufgenommen dürfen nur werden die selbstständigen Gewerbetreibenden, die Werkmeister in den entsprechenden Großbetrieben und Die, welche solches früher gewesen sind (§ 87). Der Austritt aus der Innung ist innerhalb gewisser Fristen gestattet, doch mit dem Verlust aller Ansprüche an das Innungsvermögen verbunden (§ 87 a). Die Kosten der Innung und ihres Gesellenausschusses haben die Innungsmitglieder aufzubringen (§ 89). Die Innungen können Innungsstranckassen und Innungsschiedsgerichte errichten (§§ 90 und 91). Gegen die Entscheidungen der letzteren ist binnen einer Rothfrist von einem Monate die Klage bei dem ordentlichen Gerichte statthaft. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen wählen den Gesellenausschuß, der namentlich an der Regelung des Lehrlingswesens und an den Gesellenprüfungen theilhaft ist (§ 95). Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben (§ 96). Die Innungen können wegen Vernachlässigungen ihrer Pflichten, gefehrwidriger Handlungen oder zu geringer Zahl ihrer Mitglieder geschlossen werden (§ 97).

Durch die höhere Verwaltungsbehörde ist auf Antrag Theilhabiger anzuordnen, daß innerhalb eines Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden (Zwangsinnung) angehören, wenn 1) die Mehrzahl der theilhabigen Gewerbetreibenden zustimmt, 2) der Bezirk entsprechend abgegrenzt ist und 3) die Zahl der vorhandenen Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht. Die Anordnung kann auch nur für Die, welche in der Regel Gesellen oder Lehrlinge halten, beschränkt werden (§ 100). Berechtigigt, aber nicht verpflichtet beizutreten sind Die, welche das Gewerbe jahrlänglich betreiben (§ 100 f). Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Innung werden im Aufsichtsweg entschieden (§ 100 h). In der Festsetzung der Preise oder in der Annahme von Kunden dürfen die Innungsmitglieder nicht beschränkt werden (§ 100 g). Die Kosten der Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses sollen auf die einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit theilhaft oder durch Zuschläge zur Gewerbesteuer aufgebracht werden (§ 100 s). Die Zwangsinnung ist auf Antrag eines Innungsbeschlusses, welcher von drei Viertel sämtlicher Innungsmitglieder gefaßt wird, von der höheren Verwaltungsbehörde zu schließen (§ 100 t). Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen kann zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der theilhabigen Innungen ein gemeinsamer Innungsausschuß errichtet werden, dessen Statut durch die höhere Verwaltungsbehörde zu bestätigen ist (§ 101). Die Schließung eines Innungsausschusses kann durch die höhere

¹ Entsch. des Oberverwaltungsger., Bd. XII, S. 348.